

Amtlich beglaubigte Kopien

Jede Behörde ist befugt, Vervielfältigungen (Kopien) von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, amtlich zu beglaubigen (beispielsweise die Schule ihre Zeugnisse); darüber hinaus sind nur die durch Rechtsvorschrift bestimmten Verwaltungsbehörden befugt, Kopien amtlich zu beglaubigen (beispielsweise die Bürgermeister/ Gemeinde, Landratsämter, Landkreise), Amtsvorstände/ bestimmte Ämter. Beglaubigungen der öffentlich-rechtlich organisierten Kirchen werden auch anerkannt.

Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Krankenkassen, Banken oder Stellen von Weltanschauungsgemeinschaften werden nicht anerkannt.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen **Beglaubigungsvermerk**, der bescheinigt, dass die Abschrift/ Ablichtung/ Kopie mit dem Original/ der Urschrift übereinstimmt,
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden**,
3. den Abdruck des **Dienstsiegels** mit Emblem (ein einfacher Dienststellenstempel ist nicht ausreichend!)

Das Original muss in der Vervielfältigung vollständig (einschließlich der ersten und der letzten Seite) wiedergegeben sein.

Der Zusammenhang eines aus mehreren Seiten oder Blättern bestehenden Schriftstücks muss bei der Beglaubigung erkennbar bleiben. Besteht die Vervielfältigung aus Vor- und Rückseite oder aus mehreren Blättern, so muss jede Seite einen vollständigen Beglaubigungsvermerk enthalten oder

- bei zweiseitigen Vervielfältigungen aus dem Beglaubigungsvermerk auf der Rückseite hervorgehen, dass er sich auch auf die Vorderseite bezieht („vorstehende und umstehende“), und das Dienstsiegel so auf das an der Ecke umgeknickte Blatt gedrückt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegels eindeutig erscheint,
- bei mehrblättrigen Vervielfältigungen aus dem Beglaubigungsvermerk auf dem letzten Blatt hervorgehen, dass er sich auf die vorliegende Anzahl von Seiten oder Blättern bezieht („... Seiten/ Blätter“), und das Dienstsiegel so auf die an einer Ecke umgeknickten und schuppenartig übereinandergelegten sowie gehefteten Blätter gedrückt werden, dass auf jedem Blatt ein Teil des Dienstsiegels eindeutig erscheint.

Mehrere Schriftstücke dürfen nicht zur Beglaubigung mit nur einem Beglaubigungsvermerk zusammengefasst werden, vielmehr müssen die Nachweise jeweils gesondert für sich beglaubigt werden.

Beachten Sie bitte, dass Ihnen die Hochschule bei nicht ordnungsgemäß beglaubigten Kopien Ihre Einschreibungsunterlagen zurückgibt. Ihre Einschreibung kann dann nicht erfolgen. Das kann zur Folge haben, dass Ihr Studienplatz ggf. anderweitig vergeben wird.